

1 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V.

Gemeinnütziger Verband für Natur- und Artenschutz in Nordwestdeutschland
Anerkannt gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz. Gründungsmitglied im Naturschutzverband
Niedersachsen (NVN).



BSH - Postfach 1143 - D-26198 Wardenburg

Absender dieses Schreibens

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Regierungsvertretung Oldenburg
z.H. Frau Woltmann
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Ihr Zeichen :
RV Ol 1.13-32341/0-1g
Kreisgruppe Wesermarsch
Frau Woltmann
Ott
vom 8.6.10

Absender
i.A. Hans-Otto Meyer-
Hammelwarder
Außendeich 8
26919 Brake
Fax: 04401/859117
für BSH e.V.

Mein Zeichen:
ROV NorGer
Meyer-Ott 18.11.10
01/2010

Landesgeschäftsstelle:
Gartenweg 5
26203 Wardenburg
Tel. 04407 5111
Fax 04407 6760
E-Mail:
info@bsh-natur.de
www.bsh-natur.de

Datum 18.11.2010

Betr: Stellungnahme der BSH-Kreisgruppe Wesermarsch zur Einleitung des ROV mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 15 ROG vom 22.12.08 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585 (ROG))

Hier: Stellungnahme der BSH e.V. zum NorGer- Antrag (ROV),
Fristverlängerung von Ihnen bis 19.11.10 gewährt

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Woltmann,
die BSH nimmt wie folgt zum vg. Verfahren Stellung:

Die BSH begrüßt eine geplante und bald umzusetzende HGÜ-Kabelverbindung zwischen Norwegen und Deutschland für Strom aus regenerativen Energien auch als Erdkabel an Land.

Für das Vorhaben insbesondere an Land ist die Bewertung nach § 34 BNatSchG für die natura 2000 Gebiete von zentraler Bedeutung :

1) Nach Abs. 1 hat der Projektträger „die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen“. Die Unterlagen fehlen hier. Die FFH Vorstudie (Unterlage C) (und B die Raumverträglichkeitsstudie) ist nicht ausreichend und lückenhaft. Ein ROV hat den Sinn festzustellen ob es zulässig ist und Standorte/Varianten bei Zulässigkeit fürs PfV freizugeben.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung muß daher im ROV für folgende natura 2000 Gebiete (hierbei bitte auch den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch u.a. mit seinen naturschutzwürdigen Bereichen und die UVS Karte 4421, Brutvögel von Bio-Consult und Zement- und Temperaturerhöhung des Bodens in den Auswirkungen mit berücksichtigen) für den Untersuchungsraum nachgeholt werden (Bewertungen wie S. 131 der Raumverträglichkeitsstudie 16-5 sind so natürlich gegenstandslos, jedoch auch wegen der Nichtnachvollziehbarkeit der Gewichtungen):

- a) EU Vogelschutzgebiete Butjadingen (2416-431) und Marschen am Jadebusen (2514-431), letzteres übrigens inkl. dem Trassenabschnitt B 42.
- b) FFH-Gebiete „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ (Sicherungsmaßnahmen für das Gebiet, magnetische Felder und reale Temperaturerhöhungsauswirkungen und neue Bestands-

aufnahmen ,siehe MU Nds. 2004, S. 39) sind nachzuholen) und „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“

- 2 -

- c) Darüber hinaus, so die BSH, regen wir an für die national bedeutsamen Brutvogelbereiche (siehe UVS Karte 4421) und die naturschutzwürdigen Bereiche im Untersuchungsraum und Umfeld der geplanten Konverterstation und erwartbaren Umspannstation NWB 17 + 22 inklusive dem westlich von NWB 22 anschließenden „möglichen Entwicklungsbereich für Wiesenvögel“ und AP3 (siehe Karte 5 Landschafts-rahmenplan) ebenfalls eine fachlich notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, auch wenn das nach der derzeitigen Gesetzeslage freiwillig wäre.
- 2) Nach Abs. 2 ist das Projekt unzulässig für die Bereiche, deren Prüfung der Verträglichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes Anlass gibt.
- 3) Nach Abs. 3 darf ein unzulässiges Projekt nur zugelassen werden, wenn
- a) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ... vorliegen **und**
 - b) zumutbare Alternativen ... (siehe auch Abs.4) nicht vorliegen.
- Zumutbare Alternativen liegen jedoch vor. Sie wurden bisher jedoch offensichtlich rechtswidrig nicht geprüft.
- Die BSH mahnt an bzw. beantragt folgende Alternativen nun ernsthaft zu prüfen (bzw. sich von TenneT hiervon nicht abhalten zu lassen). NorGer und die Raumordnungsbehörde werden gebeten zu prüfen wie und ob dies ins laufende ROV integrierbar ist :
- è Kabel durch Weser bis zum AKW Esenshamm und dort Konverterstation errichten und Umspannwerk von EON nutzen (notfalls dort neu errichten)
 - è Kabelanschluß Maade mit Konverter und Umspannstation

Begründung für den Alternativenprüfantrag nach 3):

„Des Weiteren wird im LROP als Grundsatz (G 1.1 Ziffer 02, Satz 1) festgelegt, dass Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen sollen. Es sollen

H) die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,

I) die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden.

Dabei sollen

J) die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,

K) belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,

L) die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.“ (10-2)

Wesentlich bessere Einspeisepunkte als in Moorriem gibt es am Atomkraftwerk Esenshamm (KKU) sowie in der Nähe des Kohlekraftwerks Wilhelmshaven (Maade). Der Flächenverbrauch wäre weitaus geringer als bis/in Moorriem auf der grünen Wiese und für den Betreiber wesentlich kostengünstiger. Das Kabel müsste nicht durch die ganze Wesermarsch „gepflügt“ werden.

Das AKW Esenshamm soll 2012, schlimmstenfalls 2020 außer Betrieb genommen werden. Das NorGer-Kabel würde 2015 in Betrieb genommen und könnte das AKW komplett ersetzen, da es dieselbe Leistung hat (1.400 MW). Es ist nicht zu rechtfertigen wegen dieser maximal fünf Jahre eine Landschaft zu zerstören. Es ist ein Widerspruch zum LROP Punkt I.

Am Kohlekraftwerk Wilhelmshaven, Baujahr 1976, 750 MW, sollen bis zu vier weitere Blöcke mit jeweils etwa 800 MW errichtet werden. Jeder Block emittiert (oder wird emittieren) etwa 4 bis 4,5 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr.

Zum Vergleich: Die Emissionen der Stadt Oldenburg belaufen sich auf etwa 1,6 Millionen Tonnen pro Jahr!

- 3 -

Der erste der neueren Blöcke ist zurzeit für GDF Suez im Bau. Den Bau eines weiteren Blocks hat EON kürzlich (vorerst) gestoppt. Weitere Kohlekraftwerke zu bauen ist klimapolitisch unverantwortlich und rechnet sich ökonomisch nicht mehr.

In Wilhelmshaven liegt also eine Reservekapazität von 2.400 MW. Das bedeutet, dass das Norger-Kabel hier seinen Strom problemlos einspeisen könnte, wenn auf den Bau weiterer Kohlekraftwerke verzichtet würde (siehe oben LROP Punkt L).

Die BSH macht sich die Stellungnahme der BI Moorriem (siehe Anhang) vom 11.10.10 zu Eigen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez. Meyer-Ott

(Hans-Otto Meyer-Ott, Hammelwarder Außendeich 8, 26919 Brake ott.meyer-ott@ewetel.net)

i.V. für den Vorsitzenden der BSH e.V., Prof. Dr. Remmer Akkermann, Gartenweg 5, 26203 Wardenburg